

## **Geschäftsordnung für den Integrationsrat der Stadt Bocholt**

Der Integrationsrat der Stadt Bocholt gibt sich aufgrund des § 27 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgende Geschäftsordnung:

### **§ 1**

#### **Kompetenzen und Aufgaben**

1. Der Integrationsrat vertritt die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bocholt mit Migrationshintergrund. Er äußert sich auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zu Fragen, die das Zusammenleben von Deutschen und Einwohnerinnen und Einwohnern mit Migrationshintergrund in Bocholt betreffen und wirkt so an den kommunalen Willensprozessen mit.

2. Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Insbesondere soll er sich mit der Lösung der Probleme beschäftigen, die sich aus dem Zusammenleben von Menschen verschiedener Herkunft ergeben. Er strebt dabei die soziale, rechtliche und politische Gleichstellung aller an.

3. Auf Antrag des Integrationsrates sind seine Anregungen und Stellungnahmen dem Rat oder einem Ausschuss vorzulegen.

Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

4. Der Integrationsrat kann für die Beratung bestimmter Themen Arbeitskreise einrichten.

Die Größe der Arbeitskreise und ihre Leitung werden vom Integrationsrat festgelegt.

Die Arbeitskreise sind berechtigt, zu einzelnen Punkten ihrer Sitzungen Beraterinnen oder Berater hinzuzuziehen.

Die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise sind dem Integrationsrat in Form eines Ergebnisprotokolls schriftlich vorzulegen.

### **§ 2**

#### **Einberufung des Integrationsrates**

1. Die Einberufung des Integrationsrates erfolgt so oft, wie es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er wenigstens vier Mal im Jahr einberufen werden. Der Integrationsrat ist zu einer Sondersitzung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der zur dringlichen Beratung anstehenden Angelegenheit es verlangt.

Der Integrationsrat ist so rechtzeitig einzuberufen, dass zwischen dem Tag der Sitzung und dem Versand der Einladung mindestens zehn Tage liegen. In besonders dringenden Fällen kann die/der Vorsitzende die Einladungsfrist bis auf drei Tage abkürzen. Auf Antrag kann an Stelle einer schriftlichen Einladung diese auch auf elektronischem Wege erfolgen. In diesem Fall hat das jeweilige Mitglied sowie der jeweilige Teilnahmeberechtigte nach § 6 eine entsprechende elektronische Adresse, an der die Einladungen übermittelt werden sollen, anzugeben.

2. In den Einladungen sind Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung anzugeben. Die Drucksachen und Vorlagen sollen grundsätzlich mit der Einladung versandt werden.

### § 3 Vorsitz/Vorstand

1. Der Integrationsrat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertreterinnen / Stellvertreter.

Die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter/innen bilden gemeinsam den Vorstand des Integrationsrates. Es ist wünschenswert, dass alle im Integrationsrat vertretenen Listen zumindest eine /n stellvertretende/n Vorsitzende/n stellen.

Die Vorsitzenden der Arbeitskreise treten beratend zum Vorstand hinzu.

Die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter/innen vertreten den Integrationsrat nach außen.

Weitere Aufgaben des Vorstands:

- Unterstützung des Vorsitzenden bei der Vorbereitung der Sitzungen
- die Vorbereitung und Durchführung von Aktivitäten, Fortbildungsveranstaltungen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Ausführung der Beschlüsse und Führung der dafür notwendigen Gespräche mit Parteien, Fraktionen etc.
- Koordination der Arbeit der Arbeitskreise
- Die Unterrichtung der Mitglieder über alle den Integrationsrat betreffenden Aktivitäten und Angelegenheiten

2. Für jede Funktion ist ein eigener Wahlgang durchzuführen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
3. Die Vorsitzende / der Vorsitzende kann auf Antrag der Mehrheit des Integrationsrates zur Abberufung vorgeschlagen werden. Der Abberufungsbeschluss bedarf einer zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder des Integrationsrates. Die Vorschriften gelten für Stellvertreter entsprechend.
4. Scheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende oder ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin während der Wahlzeit aus, ist die nachfolgende Person für die restliche Wahlzeit nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zu wählen.

**§ 4**  
**Anzeigepflicht bei Verhinderung**

1. Mitglieder des Integrationsrates, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Vorsitzenden mitzuteilen.
2. Entsprechendes gilt für Mitglieder des Integrationsrates, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

**§ 5**  
**Öffentlichkeit der Sitzungen**

1. Die Sitzungen des Integrationsrates sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit ist über die Sitzungstermine und die Tagesordnung in geeigneter Weise zu unterrichten.
2. Auf Antrag eines Integrationsratsmitgliedes oder auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters kann durch Beschluss für einzelne vertrauliche oder dem Datenschutz unterliegende Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss der Öffentlichkeit sollte bereits bei der Einladung und der Tagesordnung entsprechend ausgedrückt werden.

Über die in nicht öffentlichen Sitzungen zu beratenden Angelegenheiten haben die Mitglieder des Integrationsrates Verschwiegenheit entsprechend § 30 Gemeindeordnung zu wahren.

**§ 6**  
**Tagesordnung**

Die/der Vorsitzende des Integrationsrates setzt die Tagesordnung fest und gibt Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung öffentlich bekannt.

Die/der Vorsitzende hat die begründeten Beratungsgegenstände von einem Fünftel der Mitglieder des Integrationsrates in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihr/ihm oder der Geschäftsstelle spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin in schriftlicher Form benannt werden.

**§ 7**  
**Beschlussfähigkeit**

1. Der Integrationsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er gilt solange als beschlussfähig bis seine Beschlussunfähigkeit festgestellt worden ist.
2. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Integrationsrat zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

## **§ 8** **Befangenheit**

1. Muss ein Mitglied des Integrationsrates annehmen, nach §§ 27 Abs. 7, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Ausschussvorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Mitglied des Integrationsrates sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
2. In Zweifelsfällen entscheidet der Integrationsrat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
3. Verstößt ein Mitglied des Integrationsrates gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Integrationsrat dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

## **§ 9** **Redeordnung**

1. Sitzungssprache ist deutsch.
2. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Mitglieder des Integrationsrates in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort.
3. Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Das Wort ist in der Reihenfolge der Meldung zu erteilen. Melden sich mehrere Sitzungsteilnehmer gleichzeitig, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.
4. Außerhalb der Reihenfolge wird das Wort erteilt, wenn ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden soll.
5. Der Bürgermeister oder der von ihm beauftragte Mitarbeiter ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
6. Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 5 Minuten. Ein Mitglied des Integrationsrates darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt. Der Integrationsrat kann hiervon durch Beschluss Ausnahmen zulassen.

## **§ 10**

### **Anträge zur Geschäftsordnung**

1. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Integrationsrates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Aussprache
- b) auf Schluss der Rednerliste
- c) auf Vertagung
- d) auf Unterbrechung oder auf Aufhebung der Sitzung
- e) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- f) auf namentliche oder geheime Abstimmung
- g) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung
- h) auf Änderung der Tagesordnung.

2. Die Ausführungen dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern und nur das Verfahren betreffen, nicht aber auf den Sachverhalt eingehen.

3. Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Integrationsrates für und gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen.

4. Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Integrationsrat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt die / der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

5. Vor der Beschlussfassung über die Absetzung eines Tagesordnungspunktes ist demjenigen, der die Aufnahme des Tagesordnungspunktes veranlasst hat, Gelegenheit zu geben, darzulegen, warum die Behandlung unbedingt in dieser Sitzung notwendig ist.

## **§ 11**

### **Abstimmung**

1. Nach Schluss der Aussprache stellt die / der Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitest gehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt die/der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

2. Die / der Vorsitzende soll die Frage, über die abgestimmt werden soll, so stellen, dass sie sich mit ja oder nein beantworten lässt.

3. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Integrationsrates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitglieds des Integrationsrates in der Niederschrift zu vermerken.
5. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Integrationsrates wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
6. Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
7. Das Abstimmungsergebnis wird vom Vorsitz bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

## **§ 12 Ordnung in den Sitzungen**

1. Wer vom Gegenstand der Beratungen abschweift, kann von der/dem Vorsitzenden zur Ordnung gerufen werden.
2. Bei weiteren Ordnungsrufen kann die/der Vorsitzende der Rednerin/dem Redner das Wort entziehen, bis über den Tagesordnungspunkt entschieden ist.
3. Wer sich ungebührlich oder beleidigend äußert oder durch sein Verhalten die Ordnung der Sitzung verletzt, kann zur Ordnung gerufen werden. Im Wiederholungsfall kann er für die laufende Sitzung ausgeschlossen werden.

## **§ 13 Ordnung bei den Zuhörerinnen/den Zuhörern**

Die/der Vorsitzende kann Zuhörer wegen störender Unruhe vom weiteren Sitzungsverlauf ausschließen.

## **§ 14 Schriftführung**

Der Integrationsrat bestellt eine Schriftführerin/einen Schriftführer und seine Stellvertreterin / seinen Stellvertreter.

## **§ 15 Sitzungsniederschriften**

Die Schriftführerin/der Schriftführer nimmt über die Sitzung eine Ergebnisniederschrift auf.

Sie enthält:

- a) Ort, Tag, Beginn und Schluss der Sitzung,
- b) die Namen der anwesenden Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- c) die Namen der Abwesenden mit dem Vermerk, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt fehlen,
- d) die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse,
- e) Hinweise auf den Ausschluss der Öffentlichkeit,
- f) die Wahl und Abstimmungsergebnisse.

Die Niederschrift unterzeichnet die/der Vorsitzende und die Schriftführerin/der Schriftführer.

Die Niederschrift ist unverzüglich allen Mitgliedern des Integrationsrates sowie den Adressaten nach dem bisher in der Verwaltung gehandhabten Verteiler für Ausschüsse zu übersenden. Der Versand erfolgt per E-Mail.

## **§ 16 Teilnahme- und Rederecht in kommunalen Gremien**

Die/der Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung der Angelegenheiten im Sinne des § 1 (3), Satz 1 an der Sitzung teilzunehmen. Auf ihr/sein Verlangen ist ihr/ihm dazu das Wort zu erteilen.

## **§ 17 Geschäftsstelle des Integrationsrates**

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister der Stadt Bocholt ernennt eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer des Integrationsrates. Diese/dieser leitet die Geschäftsstelle des Integrationsrates. Die Schriftführerin / der Schriftführer des Integrationsrates als Mitarbeiterin / Mitarbeiter der Geschäftsstelle sorgt nach Absprache mit der Geschäftsführung des Integrationsrates für die Koordinierung der Abwicklung der Beschlüsse.

## **§ 18 Datenschutz**

Die Mitglieder des Integrationsrates, die im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nicht unbefugt verwenden. Sie unterliegen der Verschwiegenheitsverpflichtung nach §§ 27 Abs. 7, 30 GO.

**§ 19**  
**Inkrafttreten**

1. Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Integrationsrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Ausländerbeirates der Stadt Bocholt vom 15.09.2010 außer Kraft.
2. Eine Änderung der Geschäftsordnung ist nur mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Integrationsrates möglich.

Bocholt, 19.01.2017